

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim

vom 29.01.2020

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Holzheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Schulkindbetreuung) Benutzungsgebühren auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) sowie ein Tee- und Spielgeld erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren gem. § 1 sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

(3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, wird die volle Gebühr fällig. Für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, wird die halbe Monatsgebühr fällig.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn das Kind wird aufgrund der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen. Des Weiteren wird die Gebührenpflicht nicht durch ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berührt.

(5) Im Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch der Kinderkrippe bei einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich:

Betreuungszeit	Betrag
> 3-4 Stunden	130,00 €
> 4-5 Stunden	140,00 €
> 5-6 Stunden	150,00 €
> 6-7 Stunden	160,00 €
> 7-8 Stunden	170,00 €
> 8-9 Stunden	180,00 €
> 9-10 Stunden	190,00 €

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch der Übergangsguppe bei einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich:

Betreuungszeit	Betrag
> 3-4 Stunden	90,00 €
> 4-5 Stunden	95,00 €
> 5-6 Stunden	100,00 €
> 6-7 Stunden	105,00 €
> 7-8 Stunden	110,00 €
> 8-9 Stunden	115,00 €
> 9-10 Stunden	120,00 €

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich:

Betreuungszeit	Betrag
> 3-4 Stunden	60,00 €
> 4-5 Stunden	65,00 €
> 5-6 Stunden	70,00 €
> 6-7 Stunden	75,00 €
> 7-8 Stunden	80,00 €
> 8-9 Stunden	85,00 €
> 9-10 Stunden	90,00 €

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch der Schulkindbetreuung bei einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich:

Betreuungszeit	Betrag
> 1-2 Stunden	30,50 €
> 2-3 Stunden	35,50 €
> 3-4 Stunden	40,50 €
> 4-5 Stunden	45,50 €
> 5-6 Stunden	50,50 €

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch der Ferienbetreuung pro Ferienwoche bei einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich:

Betreuungszeit	Betrag
07:00-13:00 Uhr	16,00 €
07:00-16:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)	26,50 €

(6) Für jedes Kind wird monatlich ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von jeweils 5,00 € zusätzlich zur Nutzungsgebühr fällig.

(7) Die Gebühr für die Änderung der Buchungszeit beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind Umbuchungen jeweils zum 01.09. eines Jahres.

(8) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr werden die Gebühren gem. Absatz 3 und Absatz 6 bis zu einer Gesamthöhe von 100,00 € aufgrund Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ab dem 01.09. des Kalenderjahres erlassen, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Diese Regelung besteht bis zur Einschulung des Kindes. Für die Betreuung vor dem 01.09. des genannten Kalenderjahres werden die Gebühren gem. Absatz 3 und Absatz 6 grundsätzlich fällig.

(9) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Maßgeblich sind die im Betreuungsvertrag festgesetzten Buchungszeiten. Für die Überschreitung der Buchungszeit, die nicht durch einen Notfall verursacht wird, entsteht pro angefangene Viertelstunde ein Elternbeitrag in Höhe von 10,00 €, welcher in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Essensgebühren

(1) Das Mittagessen ist in der Benutzungsgebühr nach § 4 nicht enthalten. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung wird die Essensgebühr pauschal monatlich zusammen mit den Betreuungsgebühren erhoben. Die Pauschale beinhaltet die Personalkosten, den Wareneinkauf, die Betriebskosten sowie die Investitionskosten. Die Kalkulationsbasis wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und bei Bedarf fortgeschrieben. Die Essenspauschale wird für 12 Monate erhoben, Schließtage wurden bei der Kalkulation berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es keine Rückerstattung für die Wochen gibt, in denen die Einrichtung geschlossen hat. Die Abrechnung erfolgt im jeweiligen Monat, nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

(2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Gebührenschuldner zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Eine Änderung der Anzahl der Essenstage kann nur in Verbindung mit einer entsprechenden Änderung der Buchungszeit erfolgen.

(3) Folgende Gebühren fallen für die Buchung des Mittagessens an:

- 1 Tag/Woche: 15,00 €
- 2 Tage/Woche: 30,00 €
- 3 Tage/Woche: 45,00 €
- 4 Tage/Woche: 60,00 €
- 5 Tage/Woche: 75,00 €

(4) Die Pauschale für das Mittagessen ist auch dann voll zu zahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind im Voraus von der Verpflegung abgemeldet worden ist.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr entsteht mit der erstmaligen Buchung der Pauschale für das Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung werden grundsätzlich jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.

(4) Die Gebühren sind grundsätzlich durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. In berechtigten Einzelfällen können die Gebühren auch durch Überweisung entrichtet werden. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzheim vom 12.07.2019 außer Kraft.

Holzheim, 29.01.2020

gez.

Ursula Brauchle
1. Bürgermeisterin

Daten zur Beschlussfassung und Bekanntgabe:

Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.01.2020 TOP 5
Ausfertigungsdatum:	29.01.2020
Amtliche Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 9 vom 28.02.2020
Inkrafttreten:	01.03.2020